

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 30. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ich bringe hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß der Häusler Stanislaus Koprek zu Schimischow durch Urteil des Königlichen Schöffengerichts vom 8. April 1915 zu 50 Mark Geldstrafe ev. 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist, weil er bei der Vorratsermittlung seine Kartoffelvorräte nicht bezw. nicht richtig angegeben hat.

Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Im landwirtschaftlichen Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Beschaffung von Kunstdünger, über dessen gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preisfestsetzung zwischen den Vertretern der Fabriken und der Verbraucherverbände stattgefunden.

Die Beförderung des Kunstdüngers begegnet fortdauernd großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, sich mit der Lieferung in offenen, provisorisch gedeckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken entstehen, sofern sie die provisorische Deckung der Wagen selbst vornehmen, beträchtliche Mehrkosten nicht nur direkt durch die Herstellung der provisorischen Deckung, sondern auch indirekt infolge der langsameren Abfertigung der Ladungen. Die Unkosten berechnen sich durchschnittlich auf 15 Mk. für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Uebernahme etwa der Hälfte der Kosten durch den Empfänger als gerechtfertigt anerkannt. Da die Schwierigkeiten der Beförderung voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbestehen werden, kann den Landwirten nicht dringend genug empfohlen werden, die alljährlich in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten schwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunstdüngers zur Herbstbestellung zu benutzen, und dies um so mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den für die 1915er Ernte verfügbaren Kunstdünger an den Ort seiner Verwendung zu befördern. Von den Erschwernissen des Verkehrs würde besonders hart betroffen die Kalk- und Mergel-Industrie, deren Absatz während der Kriegszeit nur wenige Prozente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das ist deshalb bedauerlich, weil gerade der Düngerkalk fähig ist, die sonst fehlenden Nährstoffe dadurch zu erzeugen, daß er abgesehen von seinen günstigen Nebenwirkungen die im Boden vorhandenen Vorräte an Pflanzennährstoffen aufschließt und sie den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerkalk in der Kriegszeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Landwirtschaft hierüber nicht hinreichend unterrichtet wäre, sie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk deshalb besonders ins Gewicht fallen, weil zur Erzielung eines gewissen Erfolges viel größere Gaben von Kalk notwendig sind, als von den Nährstoffen, die unmittelbar als Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum sollte man nicht veräugen, in den verkehrsruhigen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Kleeschlägen, auf der Getreidestoppel usw. die notwendige Kalkdüngung für die nächste Herbst- und Frühjahrbestellung im voraus zu geben. Auch die in großem Umfange in Angriff genommene Moor- und Niedlandskultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwendung von Kalk und Mergel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Kulturen bildet.

Für die Sulfat- und Phosphat-Industrie brachte der Krieg anfangs insofern Erschwernisse mit sich, als die Beschaffung der zur Schwefelsäurefabrikation nach dem Kammerssystem erforderlichen nitrosen Gase auf Schwierigkeiten stieß. Diese Hindernisse können als beseitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen ist, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für diese Zwecke Ammoniak zu verwenden. Die Einführung dieses Verfahrens in die Schwefelsäure-Industrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg gebracht hat, denn das neue Verfahren bietet dem früheren gegenüber so viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Umfange beibehalten werden dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es dringend erwünscht, daß alle Werke zu diesem Verfahren übergehen und sich nur in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Erzeugnisse bedienen.

Für den Fall, daß bei längerer Dauer des Krieges ein sparsames Haushalten mit den Beständen an Schwefelsäure und deren Rohstoffen angezeigt erscheinen sollte, bietet sich die Möglichkeit, an deren Stelle das Bisulfat zu verwenden, das gerade infolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung steht. Wenn auch die eingeleiteten Versuche über die Wirksamkeit des Natrium-Ammonium-Sulfates als Düngemittel noch nicht zum Abschluß gekommen sind, so kann doch bezüglich dessen Brauchbarkeit schon jetzt kein Zweifel bestehen, und es erscheint dringend erwünscht, daß die Werke den bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich mit dem neuen Verfahren wenigstens insoweit befassen, daß seine Einführung erfolgen kann, sobald die Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Die unter Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher geführten Verhandlungen über die Festsetzung der Preise bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomasmehles zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks und des Ammoniaksuperphosphats besteht Einmütigkeit; die Schwierigkeiten, die die Preisfeststellung bei dem letzteren begegnet, sollen dadurch beseitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure beschränkt und für diese die Preise für die Gewichtseinheit festgesetzt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunstdüngemarkt zutage getretenen unerwünschten Preisstreibern durch entsprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Berechtigung geben sollen, einen angemessenen Nutzen auf die Netto-Einkaufspreise zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu verweigern, falls nachgewiesen wird, daß er über den zulässigen Aufschlag hinausgegangen ist.

Es wäre dringend erwünscht, daß die angebahnten Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung zwischen den Parteien vor einem gewalttätigen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, das hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erschwernissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kunstdüngerfrage im allgemeinen kann soniel gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngerindustrie auf dem Wege zur nationalen Selbständigkeit einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zu genehmigen geruht, daß Allerhöchsthhr Bildnis zugunsten der Kriegsfürsorge des Vaterländischen Frauenvereins vertrieben wird. Das Bild ist im Auftrage des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins von der Firma „Globus-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 66, Kaiserhoffstraße 1“ hergestellt und von dieser zum Preise von 1 Mark zu beziehen. Es erscheint im Hinblick auf seine künstlerische Ausführung und den geringen Preis zur weitesten Verbreitung besonders geeignet und wird ein erwünschter Wandschmuck namentlich auch für öffentliche Einrichtungen und Anstalten sein.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Minister des Innern. von Seebell.

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern. von Seebell.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Anfang der Schonzeit für Wirl-, Gafel- und Fasanenhähne auf den 15. Juni 1915 festzusetzen.

Oppeln, den 19. April 1915.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Der Bezirksauschuß hat in Abänderung seines Beschlusses vom 22. März 1915 beschlossen, gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 1. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 23. April 1915.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Bekanntmachung. Am 8. April d. Js., abends gegen 10 Uhr, drangen 5 unbekannte Männer in Abbau Scharlow bei Ottmuhow, Kreis Ost-Gleiwitz, bei dem Auszügler Wenzel Gollor ein, töteten ihn durch Arttschläge und erbrachen einen Schrank, aus dem sie 360 Mark Papiergeld entwendeten. Sodann schlugen sie auf den Bruder des Ermordeten, den Zimmermann Franz Gollor ein, bis er ohnmächtig niederstürzte.

Die Täter werden als große Männer im Alter von 30—40 Jahren beschrieben, die sich am Tage der Tat um 6½ Uhr abends in dem Hoppe'schen Gastlokale in Tworog, Kr. Gleiwitz, aufhielten, wie Fleischer aussahen und alle gut gekleidet waren; sie waren mit elektrischen Taschenlaternen ausgerüstet. Einer von ihnen soll einen falschen Vollbart getragen haben.

Es liegt die Vermutung nahe, daß es sich um die gleichen Personen handelt, die Anfang Januar und im Februar d. Js. in Chobie, Landkreis Oppeln, und in Kneja, Kr. Rosenberg OS. an 3 verschiedenen Stellen Einbruchsdiebstähle verübten, bei denen die Ueberfallenen schwer verletzt worden sind.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere die von mir am 14. d. Mts. für die genannten Ueberfälle ausgesetzte Belohnung von 500 Mark (Reg. Amtsblatt 17, S. 181), die ich gleichzeitig auf 1000 Mark erhöhe, auch für diesen Fall demjenigen zu, der den oder die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 24. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. 2. 15. — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. März 1915 — Amtsblatt S. 131 —, daß die Mühlen des Regierungsbezirks Oppeln auch nach dem 30. April, und zwar zunächst bis einschl. 15. Juni d. Js. Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30 % abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtgewichts müssen aber mindestens 15 Teile Roggenmehl enthalten sein. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 21. April 1915.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Immer wieder kommen Unfälle auf Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, namentlich dort, wo die Uebergänge durch Schranken nicht geschützt sind, vor. Zumeist entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht merken, daß der Zug sich nähert. Ich nehme deshalb wiederholt Veranlassung, die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortseingesessenen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen beim Ueberschreiten der Eisenbahnübergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehlig, den 28. April 1915.

Auf Grund der §§ 34, 36 und 44 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 35 — über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, sowie der §§ 3, 5 und 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 204 über die Bereitung von Backware und des Erlasses des Ministers des Innern vom 7. April 1915 bestimmen wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Abänderung des Mischungsverhältnisses im § 1 unserer Anordnung vom 1. März 1915 — Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts — für den Kreis Groß Strehlitz das Folgende:

§ 1.

In Bäckereien, muß Roggenbrot aus höchstens 50 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 25 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 25 vom Hundert Zusatz von frischen Kartoffeln oder aus höchstens 60 vom Hundert Roggenmehl, mindestens 30 vom Hundert Weizenmehl und 10 vom Hundert Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Zucker oder anderen zulässigen Ersatzmitteln hergestellt werden.

§ 2.

In Bäckereien muß Weizenbrot, (Semmeln) aus mindestens 85 vom Hundert Weizenmehl und höchstens 15 vom Hundert Roggenmehl hergestellt werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter gegen diese Vorschriften verstoßen, geschlossen werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Groß Strehlitz, den 29. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

von Alten. Bieler. Gundrum. Madelung. Graf v. Posadowsky.

Ausführungsanweisung.

Inhaber von Bäckereien und Mehlhändler dürfen ihren Kunden nur zwei Drittel der jeweilig geforderten Roggenmehlmenge verkaufen; für das fehlende Drittel ist immer Weizenmehl zu verabfolgen, z. B. erhält ein Käufer, welcher 75 Pfd. Roggenmehl kaufen will, nur 50 Pfd. Roggenmehl und 25 Pfd. Weizenmehl.

Groß Strehlitz, den 29. April 1915.

Der königliche Landrat.

Die Magistrate-, Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, die vorstehenden Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, insbesondere auch die Bäcker und Mehlhändler auf dieselben aufmerksam zu machen und deren genaue Durchführung und Beachtung zu überwachen.

Groß Strehlitz, den 29. April 1915.

Betrifft Zahlung der Kriegsfamilienunterstützungen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände mache ich darauf aufmerksam, daß in den neuen Unterstützungsbogen anstatt der bisherigen persönlichen Quittungsleistung durch die Empfangsberechtigten nur ein Vermerk über die jedesmalige Zahlung der Familienunterstützungen seitens der zahlenden Stellen auf dem Antragsformular zu machen ist.

Die Empfänger haben alsdann bei Empfang der letzten Unterstützung eine Generalquittung über die erhaltenen Beträge nach dem Vordruck am Schlusse des neuen Formulars auszustellen.

Zu den Quittungen für die Kreislokkommunalkasse ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Q u i t t u n g

über gezahlte Kriegsfamilien-Unterstützungen der Gemeinde (Gutsbezirk)
für die Zeit vom bis

(Nr. der Empfangsnachweisung)	1.)	Wroß Anna	12.—	M
	2.)	Buzil Berta	48.—	"
	3.)	Filla Paul	6.—	"

u. s. w.

Sa. . . . M

i. Worten:

Vorstehenden Betrag aus der Kreislokkommunalkasse gezahlt erhalten.

....., den

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Siegel.

Unterschrift.

Einzelquittungen sind unzweckmäßig und zu vermeiden, und sind solche nur bei Nachbewilligungen zu verwenden. Werden Quittungen durch die Post eingesandt, so kann dies unter „Geheimsache“ erfolgen; eine Frankierung ist nicht notwendig.

Bei Geburten wird die Unterstützung vom Tage der Geburt, bei Todesfällen bis einschl. Sterbetag gewährt.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände welche die alten Unterstützungsbogen bisher nicht eingereicht haben, wollen dies sofort nachholen.

Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 54 — für den 30. April 1915 eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem nachstehenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Meldepflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Abgabe der Meldung zu veranlassen. Die Meldungen sind in dem Formulare zusammenzustellen und ist mir die Nachweisung bestimmt bis 6. Mai d. J. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Hautverwertungs-genossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstige Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Spediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen. Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Groß Strehlik, den 28. April 1915.

Vorratserhebung über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.
 Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

		Zahl der	
		Zahmen Häute	Wildhäute u. Rippe
1 A. Salzhäuten	a) bis 10 kg schwer		
	b) über 10 bis 30 kg schwer		
	c) über 30 kg schwer		
1 B. trockenenen (und trocken gesalzenen) Häuten	a) bis 4 kg schwer		
	b) über 4 bis 6 kg schwer		
	c) über 6 kg schwer		
2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt	a) Sohlleder		Kilogramm
	b) Bache- und Brandsohlleder		
	c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte		

Bedingungen für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlefien.

Die Landesversicherungsanstalt Schlefien hat in dankbarer Erinnerung an die im Kriege bewiesene Vaterlandsliebe ihrer Versicherten beschlossen, den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder an dem im Kriege erhaltenen Verletzungen oder zugezogenen Krankheiten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorbenen Versicherten eine Ehrengabe zu gewähren. Nachdem nunmehr das Reichsversicherungsamt dazu die Genehmigung erteilt hat, können Anträge auf Gewährung dieser Ehrengabe bei den Amts-, Gemeinde-, Guts-Vorstehern, den Magistraten, Versicherungsämtern oder unmittelbar bei dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Schlefien in Breslau 13, Höfchenplatz 8, gestellt werden.

I.

Als Hinterbliebene und berechtigt zum Empfange der Ehrengabe kommen in Betracht:

1. die Witwe des Verstorbenen,
2. die elternlosen ehelichen Kinder des Verstorbenen unter 15 Jahren,
3. falls der Verstorbene weder eine Witwe noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, die verwitwete Mutter des Verstorbenen, sofern sie von diesem unterstützt worden ist.

Die Ehrengabe beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) die Witwe | 50 Mark, |
| b) eine Witwe mit 3 und mehr ehelichen Kindern unter 15 Jahren | 80 " |
| c) 1 bis 3 elternlose eheliche Kinder unter 15 Jahren | 50 " |
| d) 4 und mehr elternlose eheliche Kinder unter 15 Jahren | 80 " |
| e) die verwitwete Mutter des Verstorbenen | 50 " |

II.

Erfordernis für die Gewährung der Ehrengabe ist:

1. der Verstorbene muß seinen letzten Wohnsitz oder Beschäftigungsort vor seinem Eintritt in das Heer, die

Marine oder einen zur Hilfeleistung im Kriege innerhalb oder außerhalb Deutschlands bestimmten Verband im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien gehabt haben;

2. für den Verstorbenen müssen 200 Beitragsmarken und davon mindestens 20 seit dem 1. August 1912 verwendet sein;
3. Witwe und Kinder dürfen von einer anderen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleiche Ehrengabe bereits erhalten haben oder nach Empfang der schlesischen Ehrengabe annehmen.
Beträgt die bereits empfangene Ehrengabe einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt weniger als die der Landesversicherungsanstalt Schlesien, so wird der Unterschied nachgezahlt.
4. Der Empfang der Ehrengabe ist unabhängig davon, ob der Witwe oder den Waisen ein gesetzlicher Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge zusteht.
5. Die Ehrengabe wird den Hinterbliebenen durch Postanweisung zugesandt; sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Da ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Ehrengabe nicht besteht, so ist der Bescheid entgeltlich.
6. Diese Bestimmungen haben für die seit Beginn des Krieges verflossene Zeit rückwirkende Geltung.

III.

Zur Erlangung der Ehrengabe sind folgende Unterlagen beizubringen:

A. seitens der Witwe:

- a) die letzte Quittungskarte ihres Ehemannes oder falls diese nicht in deren Besitz ist, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungskarten ihres Ehemannes;
- b) ihre Heiratsurkunde;
- c) die Sterbeurkunde ihres Ehemannes, oder falls diese nicht zu erlangen ist, die Mitteilung des Truppenteils ihres Ehemannes oder des Lazarets, in dem er verstorben ist, über seinen Tod;
- d) falls 3 oder mehr eheliche Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, die Geburtsurkunden der drei jüngsten Kinder. Sind nur 1 oder 2 eheliche Kinder unter 15 Jahren vorhanden, so sind Geburtsurkunden nicht einzureichen;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber, daß die Kinder zu d noch am Leben sind;
- f) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes des Verstorbenen, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- g) ihre eigene Quittungskarte, falls sie im Besitz einer solchen ist.

Hat der Verstorbene die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so steht seinen unter 15 Jahren alten Kindern auch ein Anspruch auf Waisenrente zu. Falls die Witwe einen Antrag auf Waisenrente für ihre Kinder noch nicht gestellt hat, kann sie den Antrag bei dem Amts-, Gemeinde-, Guts-Vorsteher, dem Magistrat oder Versicherungsamt stellen.

B. Für elternlose, eheliche Kinder unter 15 Jahren:

- a) die Heiratsurkunde
- b) die Sterbeurkunden } der Eltern;
- falls die Sterbeurkunde des Vaters nicht zu erlangen ist, genügt die Mitteilung des Truppenteils oder des Lazarets über den Tod des Vaters.
- c) Die letzte Quittungskarte des Vaters, oder falls sich diese nicht im Besitz der Kinder befinden sollte, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungskarten des Vaters;
- d) die Geburtsurkunden der vier jüngsten Kinder;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber, daß die Kinder zu d noch am Leben sind;
- f) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes des Verstorbenen, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- g) die gerichtliche Bestallung des Vormundes.

Zur Antragstellung ist nur der Vormund berechtigt.

Hat der verstorbene die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so steht seinen unter 15 Jahren alten Kindern auch ein Anspruch auf Waisenrente zu. Falls ein Antrag auf Waisenrente noch nicht gestellt ist, kann er bei dem Amts-, Gemeinde-, Guts-Vorsteher, dem Magistrat oder dem Versicherungsamt gestellt werden.

C. Seitens der verwitweten Mutter:

- a) ihre Heiratsurkunde, } oder eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung darüber,
- b) die Sterbeurkunde ihres Ehemannes, } daß sie sich im Witwenstande befindet;
- c) die letzte Quittungskarte ihres verstorbenen Sohnes oder, falls sie nicht in deren Besitz ist, die Aufrechnungsbescheinigungen über die Quittungskarten ihres Sohnes;
- d) die Sterbeurkunde ihres Sohnes, oder falls diese nicht zu erlangen ist, die Mitteilung des Truppenteils ihres Sohnes oder des Lazarets, in dem er verstorben ist, über seinen Tod;
- e) eine ortspolizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung des letzten Wohnortes ihres verstorbenen Sohnes, wenn zuletzt andere als schlesische Beitragsmarken verwendet sind;
- f) ihre eigene Quittungskarte, falls sie im Besitze einer solchen ist.

Die Heirats-, die Sterbe- und die Geburtsurkunden erteilt das Standesamt gemäß §§ 137/138 der Reichsversicherungsordnung kostenlos.

Sofern und soweit die vorbezeichneten Unterlagen bereits zu einem Antrag auf Gewährung der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vorgelegt sind, bedarf es ihrer nochmaligen Einreichung nicht mehr.

Breslau, den 3. April 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehende Bedingungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Gewährung der Ehrengabe entgegen zu nehmen und die unter III der Bedingungen angegebenen Unterlagen von den Antragstellern einzufordern. Die zur Aufnahme der Anträge erforderlichen Formulare gehen den Magistraten und Amtsvorständen unter Umschlag zu. Weiterer Bedarf kann erforderlich werden. Die aufgenommenen Anträge sind direkt dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau zu übersenden.

Groß Strehliß, den 26. April 1915.

Die Vertretung der zur Fahne einberufenen Fleischbeschauer des Kreises wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Vertretung des Fleischbeschaubezirks Nr. IX Beshniß Nord (Fleischbeschauer Kotulla) wird dem Fleischbeschauer Grzonka in Beshniß,

des Fleischbeschaubezirks Nr. XII Zyroma (Bomba) dem Fleischbeschauer Schesczyn in Roswadze,

" " " XIII Stubendorf (Warzecha) [ganzen Bezirks] dem Fleischbes. Ledwig in Groß Stein,

" " " XX Kalinowiß (Kozol) dem Fleischbeschauer Faltin in Annaberg,

" " " XXII Colonnowska (Bennek) dem Fleischbeschauer Gorgosch in Rosmierka,

" " " XXIV Bierchlesch (Nowak) dem Fleischbeschauvertreter Guzil in Bazist,

" " " XXVI Keltisch (Stuchlit) dem Fleischbeschauer Czaja in Sandomiß,

" " " VII Ujest West (Przymara) dem Fleischbeschauer Komolik in Ujest,

" " " II Schloß Groß Strehliß (Gabor) die Ortschaften Adamowiß, Neuborf und Rosniontau dem Fleischbeschauer Bloch in Schimischow, die Ortschaften Bresina, Greboschomiß, Mokrolohna, Schloß Groß Strehliß, Sucholohna (mit Ausnahme von Kionklas) dem Fleischbeschauer Bloch in Dollna, die Ortschaften Schewkowiß und Waldhäuser dem Fleischbeschauer Krawieß in Himmelwiz übertragen.

Fleischbeschauer, die noch zu den Fahnen einberufen werden, haben dies sofort hierher zu melden.

Die Ortsbehörden haben die Neuregelung der Vertretung in den betreffenden Ortschaften unverzüglich bekanntzugeben.

Groß Strehliß, den 28. April 1915.

Zwischen dem Reichs- (Militair-) Fiskus und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein A. G. in Stuttgart ist ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag über die bei der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Personen abgeschlossen worden. Es sind nunmehr alle Teilnehmer und Angehörigen der geschlossenen Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1914 gegen Haftpflicht und Unfall versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die schulentlassenen, sondern auch auf die schulpflichtigen männlichen Jugendlichen vom 16. Lebensjahre ab, ebenso werden von der Versicherung die Führer und Leiter der militärischen Vorbereitung erfaßt.

Die näheren Bestimmungen über die Versicherung können im Landratsamt eingesehen werden.

Groß Strehliß, den 24. April 1915

Im Verlage der „Kameradschaft“ Wohlfahrts-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 35, Flottwellstraße 3, ist ein von dem Rechnungsrat im Preuß. Kriegsministerium Adam verfaßtes Buch über das Militärversorgungswesen im Heere, in der Marine und den Schutztruppen erschienen, enthaltend das Offizierpensionsgesetz, Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetz. Die Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter, die Bestimmungen über Gewährung von Veteranenbeihilfen, Kriegsfamilienunterstützungen, Aufwandsentschädigungen, Zahlung der Pensionen und des Zivildienstentkommens der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten, über Beihilfen für die Angehörigen der Lohnangestellten, die Versorgung und Unterbringung von Kriegswaisen und dergleichen. Die Gesetze sind mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen versehen.

Ich weise auf dieses Werk, das wohl geeignet ist, den Behörden die Bearbeitung der Kriegsversorgungsangelegenheiten zu erleichtern, empfehlend hin.

Der im Verhältnis zu der Reichhaltigkeit des Inhalts billige Preis beträgt 1,50 Mark. Bestellungen sind binnen 8 Tagen an mein Amt einzureichen.

Groß Strehliß, den 26. April 1915.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß im hiesigen Bezirke von den Gewerbeschreibern für die Angehörigen von Reklamanten besonders zahlreiche und oft ganz unbegründete Freistellungsgesuche zu unverhältnismäßig hohen Preisen (bis zu 10 Mark z. B.) angefertigt werden. Diese Tätigkeit des Rechtskonsulenten stellt sich oft als eine Ausbeutung der Unerfahrenheit der Beteiligten dar.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die Bevölkerung in geeignet erscheinender Weise vor dieser nutzlosen Inanspruchnahme der Gewerbeschreiber zu warnen und ersuche zugleich darauf hinzuweisen, daß die Gemeindebehörden erforderlichenfalls bereit sind, derartige Gesuche schriftlich oder zu Protokoll entgegenzunehmen. Dabei gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß die in Frage kommenden Beamten — Gemeindebehörden, Amtsvorsteher pp. — sich solchen Anliegen gegenüber freundlich und hilfsbereit zeigen.

Groß Strehliß, den 26. April 1915.

Ich nehme erneut Veranlassung alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen. Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Groß Strehliß, den 27. April 1915.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich die gesammelten alten Gummiwaren (sfr. Kreisblattverfügung vom 3. April 1915 Stück 14) soweit es nicht bereits geschehen ist alsbald ans Landratsamt einzusenden.
Groß Strehlitz, den 29. April 1915.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, den Feldbestellungsurlaubern einen Ausweis darüber auszustellen, daß sie während ihres Aufenthaltes am Urlaubsort mit Feldarbeiten beschäftigt waren.
Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 betr. Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die erforderlichen Berichte nunmehr binnen 8 Tagen bestimmt einzureichen.
Groß Strehlitz, den 26. April 1915.

Bestätigt als Forst- und Feldhüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.
1. der Graf von Ziele Winkler'sche Hilfsjäger Hans Bartelt in Rasitz für den Schutzbezirk Rasitz Oberförsterei Bierchlesch.
2. der Graf von Ziele Winkler'sche Hilfsjäger Walter Kühl in Keltzsch, für den Schutzbezirk Keltzsch Oberförsterei Koschmieder.
Groß Strehlitz, den 27. April 1915.

Seitens der Königlichen Regierung ist der Gräfliche Rentmeister Bippke in Blottnitz zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter der Gesamtschulverbände Blottnitz, Centawa und Groß Bluschnitz ernannt worden.
Groß Strehlitz, den 21. April 1915.

Bestellt der Lehrer Schwarzer in Schedlitz als Gemeinbeschreiber der Gemeinde Schedlitz.
Groß Strehlitz, den 23. April 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gemeindefassenrendant Paul Jaschke in Gogolin zum I. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gogolin.
Groß Strehlitz, den 23. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Alten.

An Kriegsspenden gingen ein bis zum 25. April:

Geld: Gutsbesitzer J. Gach, Roswadge 10 Mk., Gogoliner Aktiengesellschaft 100 Mk., Sammlung der Beamten und Arbeiter der Gogoliner Aktiengesellschaft 50 Mk., Schule in Mallnie 44 Mk., Frau Bäckermeister Marziana Dziuba in Adamowiz 10 Mk.
Sachen: Schule in Scherzkowiz 2. Rate 7 Paar Strümpfe, Schule Zyrowa 2. Rate 13 Paar Strümpfe, 17 Paar Pflswärmer, Schule Niesdrowiz 18 Paar Strümpfe, zu denen die Gemeinde die Wolle schenkte, Schule in Klutschau 10 Paar Strümpfe, Schule in Roswadge 8 Paar Strümpfe.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Anzeigen

Bekanntmachung.

Wir haben einen Termin zum Verkauf von Brennholz im Stadtwalde für **Mittwoch, den 5. Mai 1915 Vormittags 9 Uhr** anberaumt. Hierbei kommen wiederum Fichtenstangen (Jagen 22) zum Verkauf.

Sammelpunkt: Holzverkaufsbude — Großes Gestell. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Der Magistrat.

In meinem Hause Krakauerstr. Nr. 2 habe ich den Verkauf von

 **Schuhwaren** 

ingerichtet und bitte um geneigten Zuspruch

M. Wachsner,
Leder und Schuhwaren.

Trotz Preissteigerung

in allen Artikeln verkaufe ich, solange der Vorrat reicht, von meinem vorjährigen Bestande noch zu billigen Preisen.

A. Michnik, Slawentzitz,
Telefon 11.

Umsonst!

Porto- und spesenfrei versende ich Kostenaufschläge und Offerten über

— Bauartikel. —

A. Michnik, Slawentzitz
Telefon 11.

Ofensekarbeiten

führt aus

Toczowski, Gr. Strehlig,
Ofenfabrik — bei der Gasanstalt.

Reis-Saradella

empfiehlt billigt

Joh. Pogonietz, Gogolin OS.

Dominium Stubendorf

hat mehrere tausend Centner
gesundes Futter-Stroh
abzugeben. — Centner 3,00 Mark.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
s. sof. Zutritt für
Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Krappitz, gesucht.

== Zu kaufen gesucht! ==

Mehrere kräftige

Absatzfohlen

Angebote mit Preisangabe an

Dom. Blotnitz OS.

Lehrlinge

können eintreten.

Briestaubenmester-Schüffeln

sind vorrätig

J. Bonk, Ofensegerei.



Die neue abgeänderte Bekanntmachung vom 31. März 1915

über die Bereitung von Backware

zum Aushang vorgeschrieben für alle Bäcker, Konditoren u. Brotverkäufer

ist vorrätig und zu beziehen durch

G. Hübner's Buchdruckerei.

Gegr.
1840

Pädagogium Katscher

(Kreis
Leobschütz).

Sich. Vorbereitg. bis Prima aller höh. Schul. u. z. Einj.-Freiw. Prüfung.
Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Urteile aus der Praxis

bekunden allenthalben die in den letzten
Jahren erzielten glänzenden Erfolge der

Hederich-Vernichtung

durch Bestreuen mit

feingemahlenem Rainit

(Sondermarke)

Sobald der Hederich 2—5 Blätter
angefest hat, wird der feingemahlene
Rainit frühmorgens auf die taunassen
Felder gestreut. Durch die gleichzeitig
düngende Wirkung des Rainits ist dem
Landmann hiermit neben dem besten
zugleich auch das billigste Unkrautver-
tigungsmittel geboten. — Der Fracht-
ersparnis halber kann der feingemahlene
Rainit zusammen mit dem gewöhnlichen
Rainit oder Kalidüngesalz in Sammel-
ladung bezogen werden. —

Ausführliche Broschüren mit zahlreichen
Urteilen aus der Praxis kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Austunftsstelle des Kalisyndikats
G. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104

Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 30. April 1915.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-einlaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5) sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden, können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De l b r ü d.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Zu § 1. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichskanzler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kautz, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben den Fehlbetrag, in Zentnern gerechnet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorläufig anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Fehlbetrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Vorräte unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.

2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.

3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.

4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltungsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.

6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihren Besitz gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, veranlassen erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Meüßerung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Ersuchen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten. Etwaige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kom-

munalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

zwischen 20. und 30. April	1,— M.
" 1. und 9. Mai	1,50 M.
" 10. und 19. Mai	2,— M.
" 20. und 31. Mai	2,50 M.
zwischen 1. und 9. Juni	3,— M.
" 10. und 19. Juni	3,50 M.
" 20. Juni und später	4,— M.

für den Zentner betragen darf (s. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgesetzbl. S. 226).

Insofern die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freihändig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgesetz (S. MBl. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amtswegen einzuleiten. Einem Antrages auf Uebertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Uebernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Wegen Bewilligung einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (s. vgl. Abs. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen also auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Mitteilungen über Verträge übersichtlich in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau innezuhalten.

Zu § 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 9/10. Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelversorgung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig befriedigt wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Bewahrung der Zuschläge nach Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entstehenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewähren wird, werden noch besonders bekanntgegeben werden.

Zu § 11. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 14. Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Stadtkreisen vom Kreis Ausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu § 17. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lujensky.

Der Finanzminister. Lenge.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 — R. G. Bl. S. 214 — wird folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Der Kommunalverband des Kreises Groß Strehlig überträgt den Gemeinden die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln für den Bezirk der Gemeinden.

§ 2. Zur Sicherung der für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung innerhalb der Gemeinden erforderlichen Kartoffelmengen haben die Ortsbehörden die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 3. Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlig wird hiermit verboten.

Dieses Verbot findet jedoch nach § 5 Abs. 7 a. a. O. keine Anwendung auf Kartoffeln, welche zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, die nachweislich vor Inkrafttreten der eingangs erwähnten Bekanntmachung, also vor dem 13. April 1915, abgeschlossen sind und deren Inhalt dem Kreis Ausschuß von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April d. J. mitgeteilt worden sind. Auch sind nach § 5 Abs. 6 a. a. O. solche Kartoffelmengen frei, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, oder eines Kommunalverbandes, oder der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

§ 4. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehlig, 29. April 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten.

Bieler.

Graf Posadowsky.

Rotter.

Gundrum.

Vorstehende Bekanntmachung und den Beschluß des Kreis-Ausschusses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung mit dem Hinzufügen, daß nach neuester Anordnung der Reichsstelle für Kartoffelversorgung der Kreis Groß Strehlitz 170 000 Zentner Kartoffel abgeben muß. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 29. März 1915 S. 117 und vom 9. April 1915 S. 139 fordere ich alle Kartoffelbesitzer hiermit nochmals auf, ihre verfügbaren Bestände, das heißt alle Kartoffeln, die nicht für die Ernährung der Bevölkerung, sowie für Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut unbedingt erforderlich sind, baldmöglichst freihändig an die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Schlesienschen Bauern-Vereins hier selbst zu verkaufen, da andernfalls die Enteignung angeordnet werden müßte, wobei die zu zahlenden Kaufpreise erheblich niedriger sein werden.

Groß Strehlitz, 29. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Alten.

Wer nach § 1. der Bundesrats-Verordnung über Reis vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 237) folgende Arten an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich Patna-Reis, grob, Patna-Reis, kurz, Spanischem Reis, Italienischem Glace-Reis, Italienischem Junglacierten Reis, Siam-Patna, grob, Siam-Patna, kurz, Arracan, Moulmein, Bassein, Rangoon, grob, Rangoon, normal, Rangoon, Stürzung, Bruchreis I, Bruchreis II, Bruchreis III, IV, Reismehl für Speisezwecke mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Behrensstr. 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu erstatten.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hier selbst ein Formular herstellen lassen, daß sie in der erforderlichen Anzahl den gesetzlichen Handelsvertretungen unmittelbar übersenden wird.
Berlin W., den 24. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: **S u s e n s l y.**

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis. Die Beteiligten werden ausdrücklich auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit dem Hinzufügen hingewiesen, daß derjenige, welcher die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehntausend Mark bestraft wird. Die Anzeigeformulare sind unentgeltlich von der Handelskammer zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 28. April 1915.

Der Königliche Landrat.
von Alten.

2. Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“
vom 30. April 1915.

Das stellvertretende Generalkommando hat die Nachmusterung des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots, im Alter von 20 bis 39 Jahren angeordnet. Dieselbe findet vom 3. bis 8. Mai in Gleiwitz statt. Die Beorderung erfolgt durch Bestellungsbefehl.

Groß Strehliß, den 30. April 1915.

Zu den Schuldverschreibungen der 3½ Staatsanleihe von 1885 und der 3% Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 werden neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht auch durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Groß Strehliß.

Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern.

Groß Strehliß, den 24. April 1915.

Ich weise hiermit auf die im Kreisblatt Stück 16 Seite 166 unter Nr. 420 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Azetylschweiß-Apparaten hin.

Groß Strehliß, den 28. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 241 — findet am 9. Mai 1915 eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und liegt den Ortsbehörden ob.

Nähere Verfügung erfolgt bei Uebersendung der Erhebungsformulare.

Groß Strehliß, den 30. April 1915.

Der Königliche Landrat.

von Alten.

3. Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“
vom 30. April 1915.

Betrifft Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1915 (2. Extrablatt zu Stück 17 des Kreisblatts) weise ich darauf hin, daß am 9. Mai 1915 nach der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241) eine Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mehl stattfindet.

Nachstehend bringe ich die wesentlichsten Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt Gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet (§ 3). Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmer, welche Vorräte aus Anlaß ihres Handels oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Sie sollen die Vorräte erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befunden haben.

Für die Aufnahme kommen die Vorräte der im § 4, ausgeführten Getreide- und Mehlartern der nachstehend genannten Betriebe in Betracht:

a.) Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe

b.) von gewerblichen Betrieben insbesondere Getreide-Mahl- und Schälmaschinen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferkuchler und die im § 2 der Verordnung weiter genannten Betriebe.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Feig-Backwaren u. s. w. überwiesen worden sind.

Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß alle Vorräte angemeldet werden, auch solche die beschlagnahmt, enteignet oder von einem Kommunalverband überwiesen sind, oder im Eigentum eines Dritten, eines Kommunalverbandes, der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder ähnlicher Gesellschaft stehen. Insbesondere sind von den Landwirten auch die Vorräte anzumelden, die sie im Betriebe ihrer Wirtschaft oder im eigenen Haushalt zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes nötig haben, auch wenn ihnen diese Vorräte von der zuständigen Behörde schon freigegeben sind. Diese den Landwirten gesetzlich zustehenden Vorräte sollen ihnen belassen werden. Es sollen aber unbedingt alle Vorräte festgestellt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die keinerlei Vorräte an Getreide oder Mehlvorräte von weniger als 50 Pfund haben, haben dies in der Anzeige wahrheitsgetreu zu versichern.

Auch die denjenigen Personen belassenen Vorräte, die nicht Selbstversorger d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, und deren Namen den Ortsbehörden bekannt sind, müssen von der Aufnahme erfasst werden.

Die Anzeige ist von den Verpflichteten bis zum 10. Mai 1915 bei der Ortsbehörde unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Getreide und Mehlmengen, die sich mit dem Beginn des 9. Mai 1915, auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger anzuzeigen.

In der Ortsliste sind die Angaben der zur Anzeige Verpflichteten durch die Ortsbehörde einzutragen. Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Verpflichteten oder dessen Vertreter durch Unterschrift in der Spalte 15 der Ortsliste als richtig anzuerkennen.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung und die ergangenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 frei.

Die zu der Vorratsaufnahme erforderlichen Formulare I. III. und IV. gehen den Ortsbehörden mit gleicher Post zu.

Die Verteilung der Formulare an die in Frage kommenden Personen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Ausfüllen der Formulare am 9. Mai erfolgen kann.

Die Ortsbehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten mir bis zum 12. Mai 1915 einzusenden. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten.

Auf der 1. Titelseite der Ortsliste haben die Ortsbehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrserstellung in ihrem Bezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Indem ich noch auf die näheren Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241 ff.) sowie auf die den Formularen beiliegende **Ausführungsaufweisung** und die auf der **Rückseite der Formulare abgedruckten Anleitungen** zur Ausfüllung der Anzeigen verweise, spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß die Ortsbehörden die für die gesamte Volksernährung so überaus wichtige Vorratserhebung in der **gewissenhaftesten Weise** und **unter genauester Beachtung der gegebenen Vorschriften vornehmen werden.**

Groß Strehlig, den 5. Mai 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

3. Extra-Blatt

zu Stück 17 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“
vom 30. April 1915.

Betrifft Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1915 (2. Extrablatt zu Stück 17 des Kreisblatts) weise ich darauf hin, daß am 9. Mai 1915 nach der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241) eine Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mehl stattfindet.

Nachstehend bringe ich die wesentlichsten Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt Gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet (§ 3). Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmer, welche Vorräte aus Anlaß ihres Handels oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Sie sollen die Vorräte erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befunden haben.

Für die Aufnahme kommen die Vorräte der im § 4, aufgeführten Getreide- und Mehlarthen der nachstehend genannten Betriebe in Betracht:

- a.) Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe
- b.) von gewerblichen Betrieben insbesondere Getreide-Mahl- und Schälmaschinen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferkuchler und die im § 2 der Verordnung weiter genannten Betriebe.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig- Backwaren u. s. w. überwiesen worden sind.

Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß alle Vorräte angemeldet werden, auch solche die beschlagnahmt, enteignet oder von einem Kommunalverband überwiesen sind, oder im Eigentum eines Dritten, eines Kommunalverbandes, der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder ähnlicher Gesellschaft stehen. Insbesondere sind von den Landwirten auch die Vorräte anzumelden, die sie im Betriebe ihrer Wirtschaft oder im eigenen Haushalt zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes nötig haben, auch wenn ihnen diese Vorräte von der zuständigen Behörde schon freigegeben sind. Diese den Landwirten gesetzlich zustehenden Vorräte sollen ihnen belassen werden. Es sollen aber unbedingt alle Vorräte festgestellt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die keinerlei Vorräte an Getreide oder Mehlvorräte von weniger als 50 Pfund haben, haben dies in der Anzeige wahrheitsgetreu zu versichern.

Auch die denjenigen Personen belassenen Vorräte, die nicht Selbstverjorger d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, und deren Namen den Ortsbehörden bekannt sind, müssen von der Aufnahme erfasst werden.

Die Anzeige ist von den Verpflichteten bis zum 10. Mai 1915 bei der Ortsbehörde unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Getreide und Mehlmengen, die sich mit dem Beginn des 9. Mai 1915, auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger anzuzeigen.

In der Ortsliste sind die Angaben der zur Anzeige Verpflichteten durch die Ortsbehörde einzutragen. Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Verpflichteten oder dessen Vertreter durch Unterschrift in der Spalte 15 der Ortsliste als richtig anzuerkennen.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung und die ergangenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 frei.

Die zu der Vorratsaufnahme erforderlichen Formulare I. III. und IV. gehen den Ortsbehörden mit gleicher Post zu.

Die Verteilung der Formulare an die in Frage kommenden Personen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Ausfüllen der Formulare am 9. Mai erfolgen kann.

Die Ortsbehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten mir bis zum 12. Mai 1915 einzureichen. Dieser Termin ist unbedingt innezuhalten.

Auf der 1. Titelseite der Ortsliste haben die Ortsbehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung in ihrem Bezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Indem ich noch auf die näheren Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 241 ff.) sowie auf die den Formularen **beiliegende Ausführungsanweisung und die auf der Rückseite der Formulare abgedruckten Anleitungen** zur Ausfüllung der Anzeigen verweise, spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß die Ortsbehörden die für die gesamte Volksernährung so überaus wichtige Vorratserhebung in der **gewissenhaftesten Weise und unter genauester Beachtung der gegebenen Vorschriften vornehmen werden.**

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**